

1982

Ausgegeben zu Bonn am 8. Juni 1982

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 82	Gesetz über steuerliche und sonstige Maßnahmen für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (Beschäftigungsförderungsgesetz – BeschäftFG) neu: 810-1-32, 8230-38; 707-6, 707-13, 820-1, 821-1, 822-1, 8232-4, 821-2, 8252-1	641
4. 6. 82	Neufassung des Investitionszulagengesetzes 707-6	646
28. 5. 82	Neufassung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes 2129-3-1	653
29. 5. 82	Postzeitungsgebührenordnung (PostZtgGebO) neu: 901-1-19-8; 901-1-19-7	660
3. 6. 82	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer-Handwerk (Isolierermeisterverordnung – IsolMstrV) neu: 7110-3-71	663
26. 5. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 48 Abs. 3 Satz 1 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes) 1104-5	666
26. 5. 82	Berichtigung der Allgemeinen Zollordnung 613-1-1	667
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	668
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	668

Gesetz über steuerliche und sonstige Maßnahmen für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (Beschäftigungsförderungsgesetz – BeschäftFG)

Vom 3. Juni 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Investitionszulagengesetz

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (BGBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

Investitionszulage zur Förderung
der Beschäftigung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht von

der Körperschaftsteuer befreit sind, wird für begünstigte Investitionen, die sie in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland vornehmen, auf Antrag eine Investitionszulage gewährt. Werden die Investitionen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
 - a) die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören,
 - b) die nicht Handelsschiffe sind, die der Beförderung von Gütern oder Personen im internationalen Verkehr zu dienen bestimmt sind,

- c) die,
 - aa) soweit es sich um Luftfahrzeuge handelt, mindestens sechs Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind,
 - bb) soweit es sich um andere bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,
- 2. nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a bis c erfüllen und die nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten mindestens drei Jahre in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,
- 3. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen, die mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,
- 4. nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten mindestens drei Jahre in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben, soweit die Aufwendungen nicht auf Gebäude oder Gebäudeteile entfallen, die Wohnzwecken dienen.

Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1983 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder daß der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, zu deren Durchführung eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1984 geliefert oder fertiggestellt oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 vor diesem Zeitpunkt beendet werden. An die Stelle des 1. Januar 1984 tritt bei Investitionen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 und 4 der 1. Januar 1985. Baumaßnahmen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten sind bei dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten Investitionen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 oder 4, wenn sie bei der Gewinnermittlung des Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten wie Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder wie nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu behandeln sind. Die Anschaffung oder die Herstellung eines Wirtschaftsgutes sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Wirtschaftsgut sind nur begünstigt, wenn das Wirtschaftsgut ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Begünstigungsvolumen (Absatz 4) und dem Vergleichsvolumen (Absatz 5). Soweit das Vergleichsvolumen die Bemessungsgrundlage eines Wirtschaftsjahres gemindert hat, wird es bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage eines späteren Wirtschaftsjahres nicht berücksichtigt.

(4) Begünstigungsvolumen ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten, die begünstigte Investitionen sind. In das Begünstigungsvolumen können Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten einbezogen werden, die im Wirtschaftsjahr für begünstigte Investitionen aufgewendet worden sind. Die nach Satz 1 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Ermittlung des Begünstigungsvolumens nur berücksichtigt werden, soweit sie die in das Begünstigungsvolumen einbezogenen Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(5) Vergleichsvolumen ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den drei letzten vor dem 1. Januar 1982 abgelaufenen Wirtschaftsjahren in dem Betrieb oder der Betriebsstätte im Inland angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 und der in diesem Zeitraum in dem Betrieb oder der Betriebsstätte im Inland beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder 4, geteilt durch die Anzahl dieser Wirtschaftsjahre. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern werden auch dann in das Vergleichsvolumen einbezogen, wenn die im Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Fristen nicht eingehalten werden.

(6) Überläßt ein Unternehmen Wirtschaftsgüter zur Nutzung an andere Unternehmen, so werden die zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter bei der Ermittlung des Begünstigungsvolumens und des Vergleichsvolumens dem nutzenden Unternehmen zugerechnet, wenn

1. das die Nutzung überlassende Unternehmen an dem nutzenden Unternehmen oder
2. das nutzende Unternehmen an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen oder
3. ein drittes Unternehmen sowohl an dem nutzenden als auch an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen

unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25 vom Hundert beteiligt ist. Dasselbe gilt, wenn sowohl an dem nutzenden als auch an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§§ 1 bis 4 a“ durch die Worte „§§ 1 bis 4 b“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „§§ 1, 4“ durch die Worte „§§ 1, 4 oder 4 b“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Für die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 b gilt Entsprechendes.“
- c) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 1, 4 und 4 a“ durch die Worte „§§ 1 und 4 bis 4 b“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Im Fall des § 4 b gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Anspruch erlischt, soweit die Wirtschaftsgüter während der in § 4 b Abs. 2 Satz 1 genannten Zeiträume die dort bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.“

Artikel 2**Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie**

Das Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Technologien“ die Worte „sowie die Investitionszulage nach § 4 b des Investitionszulagengesetzes“ eingefügt.
- 2. In § 3 werden die Worte „§§ 4 oder 4 a des Investitionszulagengesetzes“ durch die Worte „§§ 4, 4 a oder 4 b des Investitionszulagengesetzes“ ersetzt.

Artikel 3**Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln****§ 1**

Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt arbeitslosen Jugendlichen aus den hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Bundes in den Jahren 1982 bis 1984 Bildungsbeihilfen zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Verwaltungskosten werden der Bundesanstalt für Arbeit nicht erstattet.

§ 2

Die Leistungen nach § 1 werden nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gewährt. Bildungsbeihilfen können arbeitslose Jugendliche erhalten, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausgeübt haben und mindestens drei Monate bei der Bundesanstalt für Arbeit arbeitslos gemeldet waren; von dem Erfordernis der dreimonatigen Arbeitslosigkeit kann abgesehen werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzung eine Vermittlung in eine berufliche Ausbildungs-

stelle und Arbeit nicht zu erwarten ist. Gefördert werden kann die Teilnahme an einer nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Bildungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer von mindestens sechs Wochen und höchstens einem Jahr, wenn sie der beruflichen Eingliederung förderlich ist. Die Höhe der Bildungsbeihilfen richtet sich nach § 40 a des Arbeitsförderungsgesetzes; für die Erstattung der Maßnahmekosten können Höchstbeträge festgelegt werden.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.

Artikel 4**Regelungen über eine Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung**

(1) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 der Zweiten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 1. April 1982 (BGBl. I S. 418), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1304 e Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „11,8“ durch die Zahl „10,8“ ersetzt.

- 2. § 1314 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erstatten der Bundesknappschaft 25 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt.“

(2) Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 3 der Zweiten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 1. April 1982 (BGBl. I S. 418), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 83 e Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „11,8“ durch die Zahl „10,8“ ersetzt.

- 2. § 93 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter erstatten der Bundesknappschaft 25 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt.“

(3) Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröf-

fentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 4 der Zweiten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 1. April 1982 (BGBl. I S. 418), wird wie folgt geändert:

1. In § 96 c Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „11,8“ durch die Zahl „10,8“ ersetzt.

2. § 104 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erstatten der Bundesknappschaft 25 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt.“

(4) Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. § 28 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die seit dem 31. Dezember 1971 ununterbrochen Rente beziehen, ist der auf die Rente entfallende Beitrag für die Krankenversicherung in Höhe von 11,8 vom Hundert bis zu dem Zeitpunkt abzuführen, in dem feststeht, daß ein Zuschuß nicht zu leisten oder an den Rentner selbst zu leisten oder an eine andere Stelle abzuführen ist.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) § 1304 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bestand am 31. Dezember 1983 nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf einen Zuschuß, der vor Begrenzung des Zuschusses auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen höher als 11,8 vom Hundert der Rente war, ist der Zuschuß in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der Zuschuß vor der Begrenzung mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 1304 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht. Bestand am 31. Dezember 1983 nach Absatz 1 Satz 3 Anspruch auf einen weiter zu leistenden Zuschuß, ist der Zuschuß in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der Beitragszuschuß in der zum 31. Dezember 1983 erbrachten Höhe mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 1304 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht.“

2. In § 41 b Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „weiter zu leisten“ die Worte „,für Zeiten vom 1. Januar 1984 an jedoch in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragszuschuß in der zum

31. Dezember 1983 erbrachten Höhe mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 1304 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht“ eingefügt.

(5) Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. § 27 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die seit dem 31. Dezember 1971 ununterbrochen Rente beziehen, ist der auf die Rente entfallende Beitrag für die Krankenversicherung in Höhe von 11,8 vom Hundert bis zu dem Zeitpunkt abzuführen, in dem feststeht, daß ein Zuschuß nicht zu leisten oder an den Rentner selbst zu leisten oder an eine andere Stelle abzuführen ist.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) § 83 e Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bestand am 31. Dezember 1983 nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf einen Zuschuß, der vor Begrenzung des Zuschusses auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen höher als 11,8 vom Hundert der Rente war, ist der Zuschuß in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der Zuschuß vor der Begrenzung mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 83 e Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht. Bestand am 31. Dezember 1983 nach Absatz 1 Satz 3 Anspruch auf einen weiter zu leistenden Zuschuß, ist der Zuschuß in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der Beitragszuschuß in der zum 31. Dezember 1983 erbrachten Höhe mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 83 e Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht.“

2. In § 40 b Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „weiter zu leisten“ die Worte „,für Zeiten vom 1. Januar 1984 an jedoch in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragszuschuß in der zum 31. Dezember 1983 erbrachten Höhe mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 83 e Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht“ eingefügt.

(6) Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch § 5 der Zweiten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 1. April 1982 (BGBl. I S. 418), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Achtzehntels“ durch das Wort „Neunzehntels“ ersetzt.
2. In § 63 Abs. 3 werden die Worte „§ 67 a“ durch die Worte „§§ 67 a und 67 c“ ersetzt.
3. Nach § 67 b wird eingefügt:
„§ 67 c
(1) Versicherte, die laufende Geldleistungen oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe beziehen und keine Beiträge nach § 67 a Abs. 2 zu entrichten haben, zahlen eins vom Hundert des Zahlungsbetrages der laufenden Geldleistungen und der Landabgaberente als Beitrag zu ihrer Krankenversicherung.
(2) Die landwirtschaftliche Alterskasse hat bei der Zahlung der laufenden Geldleistungen und der Landabgaberente den Beitrag nach Absatz 1 einzubehalten und an die landwirtschaftliche Krankenkasse abzuführen.“
4. In § 94 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Achtzehntels“ durch das Wort „Neunzehntels“ ersetzt.
5. In § 95 Abs. 1 werden nach den Worten „in Höhe“ die Worte „von neun Zehntel“ eingefügt.
(7) Die Rentenbezieher sind auf die Änderung der Höhe des Zuschusses zu den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung in der Mitteilung über die Rentenanpassung für das Jahr 1984 hinzuweisen. Ein besonderer Bescheid braucht nicht erteilt zu werden.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 4 tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 3. Juni 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Manfred Lahnstein

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Heinz Westphal

Bekanntmachung der Neufassung des Investitionszulagengesetzes

Vom 4. Juni 1982

Auf Grund des § 6 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (BGBl. I S. 24) wird nachstehend der Wortlaut des Investitionszulagengesetzes in der vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (BGBl. I S. 24),
2. den am 30. Dezember 1981 in Kraft getretenen Artikel 35 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) und
3. den am 9. Juni 1982 in Kraft getretenen Artikel 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641).

Bonn, den 4. Juni 1982

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Investitionszulagengesetz 1982 (InvZulG 1982)

§ 1

Investitionszulage für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

1. daß sie in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine gewerbliche Betriebsstätte errichten oder erweitern und
2. daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Wird eine Betriebsstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet belegenen gewerblichen Betriebsstätte vorgenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nach § 2 nachgewiesen wird, daß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Für Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Finanzierungshilfe durch Gewährung der Investitionszulage auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zonenrandgebiets nicht vertretbar erscheint. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und ist an dieser ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so sind für die Anwendung des Satzes 3 auch die Ertrags- und Vermögensverhältnisse des anderen Unternehmens zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(3) Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verbleiben, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbe-

weglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter und die ausgebauten oder neu hergestellten Teile in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind. Die Anschaffung oder Herstellung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen gehört nicht zu den Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Zonenrandgebiet 10 vom Hundert,
2. bei Investitionen in den übrigen förderungsbedürftigen Gebieten 8,75 vom Hundert

der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.

(5) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 bis 3 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte (Investitionsvorhaben) ist volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. a) in einem im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der

- regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) – Rahmenplan – ausgewiesenen Schwerpunktort eines förderungsbedürftigen Gebiets eine Betriebsstätte errichtet oder erweitert wird; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
- b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine Betriebsstätte erweitert wird, die der Steuerpflichtige entweder vor dem 1. Januar 1977 errichtet oder erworben hatte oder nach dem 31. Dezember 1976 in einer Gemeinde errichtet oder erworben hat, die zum Zeitpunkt der Errichtung oder des Erwerbs als Schwerpunktort im Rahmenplan ausgewiesen war oder
 - c) im Zonenrandgebiet eine Betriebsstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird,
2. ein Investitionsvorhaben in einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs durchgeführt wird, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dient und die sich in einem durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmten Fremdenverkehrsgebiet befindet; unter diesen Voraussetzungen sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebots einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt,
 3. in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben somit geeignet ist, unmittelbar und auf die Dauer das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum nicht unwesentlich zu erhöhen,
 4. bei der Erweiterung einer Betriebsstätte im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a und b oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebsstätte im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 vom Hundert erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden; hierbei zählt ein Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze; bei Fremdenverkehrsbetriebsstätten im Sinne der Nummer 2 wird auch eine Erhöhung der Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert als ausreichend angesehen. Als Erweiterung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe b gilt auch, wenn im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz, aus Gründen des Umweltschutzes oder wegen Mangels an ausreichenden Grundstücksflächen an einem anderen als dem bisherigen Standort innerhalb derselben Gemeinde eine Betriebsstätte errichtet wird, und die Anforderungen hinsichtlich der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze für die Gesamtheit der danach in dieser Gemeinde bestehenden Betriebsstätten des Antragstellers erfüllt werden; dies gilt auch dann, wenn die bisherige Betriebsstätte in der Gemeinde aufgegeben wird,
 5. in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebsstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist,
 6. die Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht übersteigen,
 7. der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulagen die im Rahmenplan festgelegten Höchstsätze nicht überschreitet; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
 8. nicht zu besorgen ist, daß
 - a) das Investitionsvorhaben die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraums von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt oder in ähnlicher Weise die Wirtschaftsstruktur verschlechtert,
 - b) die Gewährung der Investitionszulage zu unangemessenen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen führt.
- Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 3, 5 und 8 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.
- (3) Die Bescheinigung darf nur für Investitionsvorhaben erteilt werden, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Sie kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht. Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Förderungsbedürftige Gebiete

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Gesetzes sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237),
2. das Steinkohlenbergbauggebiet Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbauggebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1743), und
3. Gebiete,
 - a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder

- b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach der Nummer 3 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) **Fremdenverkehrsgebiete** im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind förderungsbedürftige Gebiete, die nach Lage, Klima, Landschaft, Art der Besiedlung oder ähnlichen Umständen in besonderem Maße für den Fremdenverkehr geeignet sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird auf Antrag für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile der Forschung oder Entwicklung dienen. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, und 7,5 vom Hundert der diesen Betrag übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen,

2. die Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen; dienen die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile nicht zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert, aber zu mehr als $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung, so werden die Herstellungskosten zur Hälfte bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt,

3. die Anschaffungskosten von neuen abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht in laufenden Vergütungen bestehen, die vom zukünftigen Umsatz oder Gewinn oder einer ähnlichen ungewissen Größe abhängen, bis zur Höhe von 500 000 Deutsche Mark im Wirtschaftsjahr, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bescheinigt hat, daß die Wirtschaftsgüter bestimmt und geeignet sind, im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 Doppelbuchstabe bb und cc des Einkommensteuergesetzes zu dienen, und die Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben und keinen anderen Zwecken dienen; weitere Voraussetzung ist, daß der Veräußerer der Wirtschaftsgüter keine dem Erwerber nahestehende Person ist; § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes gilt sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird auf Antrag für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen im Bereich der Energieerzeugung oder -verteilung angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung ist, daß

1. die Anschaffung oder Herstellung im Zusammenhang steht mit der Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Laufwasserkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken, Wärmepumpenanlagen und Anlagen zur Verteilung der Wärme aus den bezeichneten Energieerzeugungsanlagen sowie von Heizwerken, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind,
2. der Steuerpflichtige nach dem 30. November 1974 die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat und
3. der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat; der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

Als Beginn der Herstellung gilt bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an diesen Wirtschaftsgütern der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen,

wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben.

(3) Die Absätze 1 und 2 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 gelten sinngemäß für Solar- und Windkraftanlagen, die ausschließlich der Strom- oder Wärmeerzeugung dienen, sowie für Anlagen, die aus-

schließlich zur Rückgewinnung von Abwärme verwendet werden. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Anlagen keine selbständigen Wirtschaftsgüter sind.

(4) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 4 b

Investitionszulage zur Förderung der Beschäftigung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind, wird für begünstigte Investitionen, die sie in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland vornehmen, auf Antrag eine Investitionszulage gewährt. Werden die Investitionen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
 - a) die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören,
 - b) die nicht Handelsschiffe sind, die der Beförderung von Gütern oder Personen im internationalen Verkehr zu dienen bestimmt sind,
 - c) die,
 - aa) soweit es sich um Luftfahrzeuge handelt, mindestens sechs Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind,
 - bb) soweit es sich um andere bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,
2. nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a bis c erfüllen und die nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten mindestens drei Jahre in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,
3. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen, die mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,
4. nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten mindestens drei Jahre in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben, soweit die Aufwendungen nicht auf Gebäude oder Gebäudeteile entfallen, die Wohnzwecken dienen.

Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1983 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder daß der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, zu deren Durchführung eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1984 geliefert oder fertiggestellt oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 vor diesem Zeitpunkt beendet werden. An die Stelle des 1. Januar 1984 tritt bei Investitionen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 und 4 der 1. Januar 1985. Baumaßnahmen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten sind bei dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten Investitionen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 oder 4, wenn sie bei der Gewinnermittlung des Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten wie Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder wie nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu behandeln sind. Die Anschaffung oder die Herstellung eines Wirtschaftsgutes sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Wirtschaftsgut sind nur begünstigt, wenn das Wirtschaftsgut ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Begünstigungsvolumen (Absatz 4) und dem Vergleichsvolumen (Absatz 5). Soweit das Vergleichsvolumen die Bemessungsgrundlage eines Wirtschaftsjahres gemindert hat, wird es bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage eines späteren Wirtschaftsjahres nicht berücksichtigt.

(4) Begünstigungsvolumen ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten, die begünstigte Investitionen sind. In das Begünstigungsvolumen können Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten einbezogen werden, die im Wirtschaftsjahr für begünstigte Investitionen aufgewendet worden sind. Die nach Satz 1 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Ermittlung des Begünstigungsvolumens nur berücksichtigt werden, soweit sie die in das Begünstigungsvolumen einbezogenen Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(5) Vergleichsvolumen ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den drei letzten vor dem 1. Januar 1982 abgelaufenen Wirtschaftsjahren in dem Betrieb oder der Betriebsstätte im Inland angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 und der in diesem Zeitraum in dem Betrieb oder der Betriebsstätte im Inland beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder 4, geteilt durch die Anzahl dieser Wirtschaftsjahre. Die Anschaffungs- oder

Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern werden auch dann in das Vergleichsvolumen einbezogen, wenn die im Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Fristen nicht eingehalten werden.

(6) Überläßt ein Unternehmen Wirtschaftsgüter zur Nutzung an andere Unternehmen, so werden die zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter bei der Ermittlung des Begünstigungsvolumens und des Vergleichsvolumens dem nutzenden Unternehmen zugerechnet, wenn

1. das die Nutzung überlassende Unternehmen an dem nutzenden Unternehmen oder
2. das nutzende Unternehmen an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen oder
3. ein drittes Unternehmen sowohl an dem nutzenden als auch an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen

unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25 vom Hundert beteiligt ist. Dasselbe gilt, wenn sowohl an dem nutzenden als auch an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind.

§ 5

Ergänzende Vorschriften zu den §§ 1 bis 4 b

(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 4 a ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach den §§ 1, 4 oder 4 b dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes zulässig. Für die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 b gilt Entsprechendes.

(2) Die Investitionszulagen nach den §§ 1 und 4 bis 4 b gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilherstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden. In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuzahlen.

(5) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage nach den §§ 1, 4 und 4 a erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter oder ausgebaute oder neu hergestellte Teile von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. im Fall des § 1,

- a) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,
- b) soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter oder um ausgebaute oder neu hergestellte Teile von unbeweglichen Wirtschaftsgütern handelt, vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,

2. im Fall des § 4

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben,

3. im Fall des § 4 a

im Betrieb des Steuerpflichtigen verblieben sind.

Im Fall des § 4 b gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Anspruch erlischt, soweit die Wirtschaftsgüter während der in § 4 b Abs. 2 Satz 1 genannten Zeiträume die dort bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(7) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 6 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen nach den §§ 2, 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 5 a

Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 6

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1981 beendet werden.

(2) § 1 Abs. 3 Satz 4 ist auf Seeschiffe und Luftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt werden. § 1 Abs. 3 Satz 4 ist ferner auf Seeschiffe und Luftfahrzeuge anzuwenden, die vor dem 31. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, soweit Bescheide über die Gewährung einer Investitionszulage noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(3) § 2 Abs. 2 Nr. 4 letzter Satz ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wird.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1980 endet.

Bekanntmachung
der Neufassung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes
Vom 28. Mai 1982

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes vom 5. April 1982 (BGBl. I S. 421) wird nachstehend der Wortlaut der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes in der ab 9. April 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 31. Januar 1969 in Kraft getretene Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes vom 21. Januar 1969 (BGBl. I S. 89),
2. die am 1. Januar 1980 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2126),
3. die mit Artikel 1 Nr. 2 und 3 am 1. Januar 1982 und mit den übrigen Bestimmungen am 9. April 1982 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes vom 5. April 1982 (BGBl. I S. 421).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 6 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113).

Bonn, den 28. Mai 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Erste Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes

I. Abschnitt

Beseitigungsarten und Mindestmengen

§ 1

Beseitigungsarten, für die Zuschüsse gewährt werden können, sind

1. die Aufarbeitung von Altöl (§ 4) zu Schmierölen oder anderen Zweit raffinaten, die mindestens einer Destillation unterzogen worden sind und die durch Destillation einen Gewichtsanteil an Wasser von weniger als 0,5 v. H. und einen Flammpunkt (im geschlossenen Tiegel) von mindestens 55° C erreichen,
2. die Verbrennung von Altöl mit wirtschaftlicher Nutzung der bei der Verbrennung entstehenden Energie, wenn hierfür behördlich zugelassene Anlagen vorhanden sind oder sonst sichergestellt ist, daß das Altöl in den Anlagen nach den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Altölggesetzes beseitigt wird. Den behördlich zugelassenen Anlagen stehen Anlagen gleich, die nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angezeigt worden sind.

§ 2

Die Mindestmenge, von der an Zuschüsse gewährt werden können, beträgt bei der Altöl-Aufarbeitung 2 000 t, bei der Altöl-Verbrennung 1 500 t beseitigten Altöls je Kalenderjahr. Dies gilt nicht, wenn die Mindestmenge durch besondere, von dem Inhaber des Betriebes nicht zu vertretende Umstände unterschritten wird.

II. Abschnitt

Ermittlung und Messung der abgenommenen Stoffe

§ 3

(1) Für den Bereich der Altöl-Aufarbeitung wird die abgenommene Altölmenge aus den aus dem Herstellungsbetrieb entfernten Mengen an Zweit raffinaten unter Zugrundelegung einer Ausbeute von

1. 67,5 v. H. bei Erzeugnissen, die durchsichtig sind, deren Farbzahl nach der Anlage zu dieser Verordnung kleiner als 6 ist und die nach der Vordestillation (Trocknung) einer Raffination sowie Hauptdestillation unterzogen worden sind,

2. 82,5 v. H. bei allen übrigen Erzeugnissen errechnet.

(2) Für den Bereich der Altöl-Verbrennung wird die abgenommene Altölmenge durch laufende Feststellungen des Bundesamtes ermittelt. Die Verbrennungsanla-

gen müssen mit den dafür notwendigen technischen Vorrichtungen ausgestattet sein. Das Bundesamt kann die Altölmenge durch Beauftragte feststellen lassen.

§ 4

Der zulässige Anteil an Fremdstoffen beträgt 12,5 v. H. Die dem Mineralöl bei seiner Herstellung beigefügten Nichtmineralöle sind keine Fremdstoffe.

III. Abschnitt

Erhebung und Beitreibung der Ausgleichsabgabe

§ 5

Der Schuldner der Ausgleichsabgabe hat über die nach § 4 Abs. 2 des Altölggesetzes abgabepflichtigen Waren besondere Anschreibungen zu führen. Dies gilt nicht, wenn die Menge der abgabepflichtigen Waren ohne Schwierigkeit aus den Anschreibungen festgestellt werden kann, die nach dem Mineralölsteuerrecht zu führen sind.

§ 6

(1) Der Schuldner der Ausgleichsabgabe hat dem Bundesamt die Menge der Waren, für die in einem Kalendermonat die Abgabepflicht entstanden ist, nach vorgeschriebenem Muster bis zum 15. des folgenden Monats zu melden. Die Anmeldung ist mit der Anmeldung zur Mineralölsteuerfestsetzung bei der dafür zuständigen Zollstelle einzureichen.

(2) Die Frist nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ausgleichsabgabeschuld bei der Einfuhr abgabepflichtiger Waren entsteht.

(3) Das Bundesamt setzt den Ausgleichsabgabebetrag fest.

(4) Wird bei der Prüfung festgestellt, daß der Abgabeschuldner die Menge der abgabepflichtigen Waren nicht richtig angemeldet hat, so erläßt das Bundesamt einen Berichtigungsbescheid.

§ 7

Kommt der Abgabeschuldner mit seiner Zahlung in Verzug, so ist der rückständige Betrag mit 3 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Zinssatz ist für jeden Zahltag dieses Monats maßgebend.

Aufgelaufene Habenzinsen sind gesondert abzuführen.

§ 8

(1) Auf die Beitreibung finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) Anwendung.

(2) Für die Schätzung der Grundlagen zur Festsetzung der Ausgleichsabgabe (§ 5 Abs. 4 des Altölgesetzes) gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen sinngemäß.

§ 9

Die Abgabe wird nicht erhoben für abgabepflichtige Waren, für welche die Mineralölsteuerschuld erlassen,

erstattet oder vergütet wird. Wird die Mineralölsteuerschuld gestundet, so gilt das gleiche für die Abgabeschuld.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Altölgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

(Inkrafttreten)

Anlage

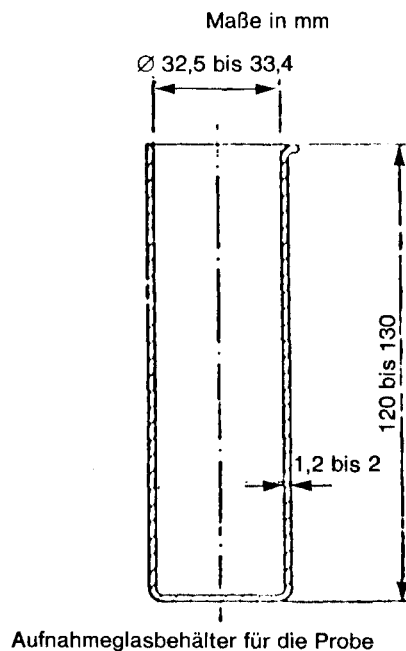
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 1)

Bestimmung der Farbe ¹⁾**1 Zweck und Anwendungsbereich**

Dieses Verfahren dient der visuellen Bestimmung der Farbe für Altölraffinations- und -destillationsprodukte.

2 Prüfgerät

- 2.1 Das Farbvergleichsgerät besteht aus einer Lichtquelle, Vergleichs-Farbgläsern, Aufnahmeglasbehälter für die Probe mit Abschirmhaube und einem Okular, wie unter 7 beschrieben.
- 2.2 Der Probebehälter ist aus klarem farblosem Glas. Für Referenzproben muß der Aufnahmeglasbehälter entsprechend dem Bild verwendet werden. Für Routine-Versuche ist auch ein Glasbehälter erlaubt, wie er für Trübungs- und Pourpointbestimmung verwendet wird, d. h. ein zylindrisches Glas mit flachem Boden von 30 bis 33,5 mm Innendurchmesser und 115 bis 125 mm äußerer Höhe.

**3 Vorbereitung der Probe****3.1 Flüssige Mineralölerzeugnisse**

Der Aufnahmeglasbehälter wird bis 50 mm oder mehr gefüllt und die Farbe bestimmt. Wenn die Probe nicht klar ist, wird sie bis auf 6° C über die Temperatur erhitzt, bei der die Trübung oder Paraffinausscheidung verschwindet, wobei die Farbbestimmung bei dieser Temperatur vorgenommen wird. Ist die Probe dunkler als Farbzahl 8 entsprechend diesem Verfahren (siehe Tabelle unter 7.3), werden 15 Volumenprozent dieser Probe mit 85 Volumenprozent des Lösungsmittels gemischt und die Farbe der Mischung bestimmt.

3.2 Lösungsmittel

Kerosin, das für die Verdünnung dunkler Proben, wie sie im Abschnitt 3.1 beschrieben werden, Verwendung findet: dieses Lösungsmittel soll eine Farbe haben, die heller ist als eine Kaliumdichromatlösung ($K_2Cr_2O_7$) aus 4,8 mg reinem Kaliumdichromat in einem Liter destilliertem Wasser.

¹⁾ Auszug aus DIN-ISO 2049, Februar 1979

4 Durchführung

- 4.1 Ein Aufnahmeglasbehälter wird mindestens 50 mm hoch mit destilliertem Wasser gefüllt und in den Teil des Farbvergleichsgerätes eingesetzt, durch den die Vergleichs-Farbgläser beobachtet werden. Das Glas mit der Probe wird daneben eingesetzt. Beide Gläser werden abgeschirmt, um von außen einfallendes Licht auszuschließen.
- 4.2 Die Lichtquelle des Farbvergleichsgerätes wird eingeschaltet und die Farbe der Probe mit den Farben der Vergleichs-Farbgläser verglichen. Es wird das Glas, welches der Farbe der Probe am nächsten kommt, bestimmt.

5 Angabe der Ergebnisse

- 5.1 Entspricht die Farbe der Probe genau einem Vergleichs-Farbglas, so wird dessen Farbzahl angegeben, z. B. „Farbzahl 7,5 nach diesem Verfahren“ (entspricht Farbzahl 7,5 nach diesem Verfahren).
- 5.2 Liegt die Farbe der Probe zwischen den Farben zweier Vergleichs-Farbgläser, wird die Farbzahl des dunkleren Glases angegeben und der Buchstabe „L“ vorangestellt, z. B. „Farbzahl L 7,5 nach diesem Verfahren“ (entspricht Farbzahl L 7,5 nach diesem Verfahren).
- Die Angabe „dunkler als“ ein bestimmtes Farbglas soll nicht verwendet werden mit Ausnahme von denjenigen Proben, die dunkler sind als 8, wofür angegeben werden soll „Farbzahl D 8 nach diesem Verfahren“ (entspricht Farbzahl D 8 nach diesem Verfahren).
- 5.3 Ist die Probe mit dem Lösungsmittel verdünnt, wird die Farbzahl der Mischung angegeben mit der Abkürzung „Dil“, z. B. „Farbzahl L 7,5 Dil nach diesem Verfahren“ (entspricht Farbzahl L 7,5 Dil nach diesem Verfahren).

6 Prüffehler

Folgende Kriterien sollen für die Beurteilung der Ergebnisse (95 % Wahrscheinlichkeitswert) verwendet werden:

- 6.1 Wiederholbarkeit
Die Angaben sollen um nicht mehr als Farbzahl 0,5 voneinander abweichen.
- 6.2 Vergleichbarkeit
Die Angaben sollen um nicht mehr als Farbzahl 0,5 voneinander abweichen.

7 Erläuterung: Beschreibung des Farbvergleichsgerätes und der dazugehörigen Apparatur

7.1 Farbvergleichsgerät

Das Gerät soll die Beleuchtung der Probe und der Vergleichs-Farbgläser und deren Prüfung entweder mit dem Auge direkt oder durch ein Okular erlauben. Es muß zwei beleuchtete Flächen gleicher Form und Größe aufweisen, deren eine durch das von dem Vergleichs-Farbglas durchgelassene Licht und deren andere durch das von der Probe durchgelassene Licht ausgeleuchtet wird. Diese beleuchteten Flächen sollen symmetrisch zu einer vertikalen Mittellinie angeordnet und in horizontaler Richtung so getrennt sein, daß der horizontale Abstand der sich am nächsten liegenden Punkte der beiden Flächen dem Auge des Betrachters in einem Winkel von nicht weniger als 2° und nicht mehr als $3,6^\circ$ gegenüberliegt. Jede beleuchtete Fläche soll einen Kreis mit einem Durchmesser decken, der unter einem Winkel von mindestens $2,2^\circ$ erscheint und der beliebig vergrößert werden kann, vorausgesetzt, daß keine zwei beleuchteten Punkte im Blickfeld durch einen Blickwinkel von mehr als 10° getrennt sind.

Anmerkung:

Der einer Linie der Länge d gegenüberliegende Winkel, wobei die Linie in einer Ebene senkrecht zur Blickrichtung liegt und vom Auge des Betrachters den Abstand D hat, beträgt in Graden $57,3 d/D$. Der Winkel gegenüber dem Bild dieser Linie, betrachtet durch ein Okular der Vergrößerung M , beträgt in Graden $57,3 Md/D$, wobei D der Abstand vom Auge des Betrachters zur Bildebene ist.

7.2 Künstliche Tageslichtquelle (siehe Anmerkung 1)

Diese kann ein unabhängiges oder auch integriertes Teil des Farbvergleichsgerätes sein. Als Lichtquelle dient eine Glühlampe der Verteilungstemperatur von 2750 K, einem Tageslicht-Filterglas (siehe Anmerkung 2) und einem Opal-Überfangglas. Die Zusammenstellung soll in spektraler Charakteristik diffusem Tageslicht entsprechen. Diese Lichtquelle, in welcher Probe und Vergleichs-Farbglas geprüft werden, soll auf Probe und Vergleichs-Farbglas eine Beleuchtungsstärke von $900 \text{ lx} \pm 100 \text{ lx}$ ergeben. Der Hintergrund des beleuchteten Opalglases soll frei von Blendung und Schatten sein. Die Lichtquelle muß so konstruiert sein, daß kein Außenlicht die Prüfung stört.

Anmerkungen:

- 1 Ist kein Netzanschluß vorhanden, sollte das Farbvergleichsgerät auch für diffuses Tageslicht verwendbar sein, vorausgesetzt, daß direktes Sonnenlicht vermieden wird. Hierbei dürfen farbige Gegenstände nicht in unmittelbarem Vordergrund stehen.
- 2 Ein geeignetes Tageslichtfilter soll bei 410 nm einen spektralen Transmissionsgrad von mindestens 0,60 haben, der bis 700 nm gleichmäßig auf maximal 0,10 abfällt. In dieser Kurve darf kein erhöhter Transmissionsgrad bei 570 nm und oberhalb 660 nm auftreten, wie dies für Kobaltglas typisch ist. Der Transmissionsgrad soll nicht mehr als 0,03 höher liegen als der Wert, der sich für diese Wellenlänge aus einer gradlinigen Verbindung der Transmissionsgrade bei 540 nm und 590 nm ergibt. Bei 700 nm soll der Transmissionsgrad höchstens um 0,03 höher liegen als bei einer kürzeren Wellenlänge (insbesondere bei 660 nm). Ein geeignetes Tageslichtfilter soll derart sein, daß die Farbwertanteile x , y , z und die Lichtdurchlässigkeiten $\tau(\lambda)$, wenn sie entsprechend den Angaben für Normlichtart A (7.4) berechnet werden, wie folgt liegen:
 - $\tau(\lambda)$: 0,107 bis 0,160
 - x : 0,314 bis 0,330
 - y : 0,337 bis 0,341
 - z : 0,329 bis 0,349

7.3 Vergleichs-Farbglas

Sechzehn Vergleichs-Farbgläser sind in nachfolgender Tabelle definiert. Die Vergleichs-Farbgläser sollen so angeordnet sein, daß sie bequem zu handhaben sind. Die Breite der Vergleichs-Farbgläser soll mindestens 14 mm betragen.

Tabelle. Vergleichs-Farbglas

Farbzahl nach diesem Verfahren	Farbwertanteile ¹⁾			Spektral-Transmissionsgrad (Normlichtquelle C nach 7.5)	
	rot	grün	blau	$\tau(\lambda)$	
0,5	0,462	0,473	0,065	0,86	± 0,06
1,0	0,489	0,475	0,036	0,77	± 0,06
1,5	0,521	0,464	0,015	0,67	± 0,06
2,0	0,552	0,442	0,006	0,55	± 0,06
2,5	0,582	0,416	0,002	0,44	± 0,04
3,0	0,611	0,388	0,001	0,31	± 0,04
3,5	0,640	0,359	0,001	0,22	± 0,04
4,0	0,671	0,328	0,001	0,152	± 0,022
4,5	0,703	0,296	0,001	0,109	± 0,016
5,0	0,736	0,264	0,000	0,081	± 0,012
5,5	0,770	0,230	0,000	0,058	± 0,010
6,0	0,805	0,195	0,000	0,040	± 0,008
6,5	0,841	0,159	0,000	0,026	± 0,006
7,0	0,877	0,123	0,000	0,016	± 0,004
7,5	0,915	0,085	0,000	0,0081	± 0,0016
8,0	0,956	0,044	0,000	0,0025	± 0,0006

¹⁾ Die zulässigen Abweichungen der Farbwertanteile sind ± 0,006.

7.4 Lichtart A entspricht der Strahlung des Planckschen Strahlers bei der Temperatur von etwa 2 856 K gemäß der „Internationalen praktischen Temperatur-Skala von 1968“.

7.5 Lichtart C entspricht einem mittleren Tageslicht mit einer ähnlichsten Farbtemperatur von etwa 6 774 K.

7.6 Künstliche Lichtquellen für die Lichtarten A und C

Es wird empfohlen, folgende künstliche Lichtquellen zu verwenden, wenn die Normlichtarten, die in 7.4 und 7.5 definiert sind, für Farbabmusterung im Laboratorium tatsächlich benutzt werden sollen.

Lichtquelle für Lichtart A:

Lichtart A wird durch eine gasgefüllte Wolfram-Wendeldraht-Lampe dargestellt, die bei einer ähnlichsten Farbtemperatur von 2 856 K betrieben wird ($c_2 = 1,4388 \text{ cm} \cdot \text{K}$). Es wird empfohlen, eine Lampe mit Quarzglas-Kolben oder mit aufgeschmolzenem Quarzfenster zu verwenden, wenn die spektrale Strahlungsverteilung der Lichtart A auch im UV möglichst gut verwirklicht werden soll.

Lichtquelle für Lichtart C:

Lichtart C wird durch die Lichtquelle für Lichtart A in Verbindung mit einem Flüssigkeitsfilter (nach Davis-Gibson) dargestellt, das aus zwei je 10 mm dicken Schichten der Lösungen C₁ und C₂ in einer Doppelküvette besteht, deren Abschlußgläser aus farblosem optischem Glas gefertigt sind. Die Lösungen haben folgende Zusammensetzung:

Lösung C₁:

Kupfersulfat (CuSO ₄ · 5 H ₂ O)	3,412 g
Mannit [C ₆ H ₈ (OH) ₆]	3,412 g
Pyridin (C ₅ H ₅ N)	30,0 ml
Mit dest. Wasser aufzufüllen auf	1 000,0 ml

Lösung C₂:

Kobalt-Ammonium-Sulfat	
[CoSO ₄ · (NH ₄) ₂ SO ₄ · 6 H ₂ O]	30,58 g
Kupfersulfat (CuSO ₄ · 5 H ₂ O)	22,52 g
Schwefelsäure (Dichte 1,835 g/ml)	10,0 ml
Mit dest. Wasser aufzufüllen auf	1 000,0 ml

**Postzeitungsgebührenordnung
(PostZtgGebO)**

Vom 29. Mai 1982

Inhaltsübersicht

	§
Entrichten der Gebühren	1
Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung	2
Zeitungsgrundgebühr	3
Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste	4
Gebühren für Fremdbeilagen	5
Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungselegenheiten	6
Gebühren für Postvertriebsstücke	7
Gebühren für Postzeitungsgut	8
Gebühren für Streifbandzeitungen	9
Sondervorschriften für das Land Berlin	10
Berlin-Klausel	11
Inkrafttreten	12

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Entrichten der Gebühren

(1) Die vom Verleger zu entrichtenden Gebühren werden nach Mitteilung der Gebührenschuld durch Abbuchen vom Postscheckkonto erhoben, soweit sie nicht durch Freimachung oder Barzahlung zu entrichten sind. Über die Gebühren wird jeweils nach Erscheinen einer Zeitungsnummer abgerechnet. Für Zeitungen, die häufiger als einmal wöchentlich erscheinen, werden für die Abrechnung die in einer Woche erschienenen Zeitungsnummern zusammengefaßt. Über Gebühren, die nicht im Zusammenhang mit dem Erscheinen einer Zeitungsnummer fällig werden, wird besonders abgerechnet.

(2) Die zeitliche Zuordnung einer Zeitungsnummer für die Rechnung über Postzeitungsgebühren richtet sich nach dem gemäß § 10 Abs. 1 der Postzeitungsordnung auf der Titelseite der Zeitung aufgedruckten Erscheinungstag. Fehlt diese Angabe, so wird die Zeitungsnummer für die Rechnung über Postzeitungsgebühren dem Zeitraum zugeordnet, der sich aus den anderen Angaben nach § 10 Abs. 1 der Postzeitungsordnung ergibt.

(3) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, von dem Verleger Gebührenvorauszahlungen in Höhe der jeweils für eine Zeitungsnummer oder für einen Abrechnungsabschnitt ermittelten Gebührenschuld zu fordern.

§ 2

Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung

(1) Für Ersatzsendungen bei Postvertriebsstücken und bei Postzeitungsgut werden keine Gebühren erhoben.

(2) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(3) Für in Verlust geratene Zeitungspostsendungen oder einzelne Zeitungsexemplare werden keine Gebühren erstattet.

§ 3

Zeitungsgrundgebühr

(1) Die Zeitungsgrundgebühr beträgt für jedes Kalenderjahr 60 Deutsche Mark.

(2) Beginnt oder endet die Zulassung innerhalb des Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jedes volle und für jedes angefangene Vierteljahr 15 Deutsche Mark.

§ 4

Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste

(1) Die Gebühr für Zusätze zu den Angaben in der Postzeitungsliste beträgt für jede volle und angefangene Zeile 10 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühr wird auch für Zusätze zu den Angaben in der Liste „Liste des journaux allemands“ erhoben.

§ 5

Gebühren für Fremdbeilagen

Die Gebühren für jede Fremdbeilage betragen für je volle und angefangene 25 Gramm:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. eines Druck-Erzeugnisses | |
| in Postvertriebsstücken | 14,4 Pf, |
| in Postzeitungsgut | 7,2 Pf, |
| 2. eines Musters | |
| in Postvertriebsstücken | 20,6 Pf, |
| in Postzeitungsgut | 10,3 Pf. |

§ 6

Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsebenenheiten

(1) Die Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsebenenheiten betragen für jeden Beutel und für jede lose Sendung:

- | | |
|------------------------|----------|
| 1. für die Beförderung | 2,55 DM, |
| 2. für die Behandlung | |
| an der Anfangsstelle | 2,10 DM, |
| an der Endstelle | 2,10 DM, |
| am Umladeort | 2,10 DM. |

(2) Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden nur erhoben, wenn für die Behandlung der Beutel und losen Sendungen Dienstkräfte der Deutschen Bundespost besonders eingesetzt werden müssen.

§ 7

Gebühren für Postvertriebsstücke

(1) Die Gebühr für ein Postvertriebsstück beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei häufiger als wöchentlich einmaligem Erscheinen | |
| bis 30 g | 9,84 Pf, |
| für je 10 g mehr | |
| über 30 g bis 250 g | 0,84 Pf, |
| über 250 g bis 500 g | 1,19 Pf, |
| über 500 g bis 1 000 g | 1,30 Pf, |
| 2. bei wöchentlich einmaligem Erscheinen | |
| bis 30 g | 12,71 Pf, |
| für je 10 g mehr | |
| über 30 g bis 250 g | 1,03 Pf, |
| über 250 g bis 500 g | 1,30 Pf, |
| über 500 g bis 1 000 g | 1,68 Pf, |
| 3. bei seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen | |
| bis 30 g | 18,80 Pf, |
| für je 10 g mehr | |
| über 30 g bis 250 g | 1,19 Pf, |
| über 250 g bis 500 g | 1,52 Pf, |
| über 500 g bis 1 000 g | 1,79 Pf. |

(2) Bei der Feststellung des Gewichts werden 5 Gramm und mehr auf 10 Gramm aufgerundet, Teile unter 5 Gramm bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Mindestgebühr wird die Gebühr für 100, bei einmal wöchentlich und häufiger erscheinenden Zeitungen die Gebühr für 50 Postvertriebsstücke erhoben.

(4) Bei der Festsetzung des Gebührensatzes wird die im Antrag auf Zulassung zum Postzeitungsdienst angegebene Erscheinungsweise zugrunde gelegt. Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 1 werden erhoben, wenn im Vierteljahr wenigstens 20 Zeitungsnummern geliefert werden. Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden erhoben, wenn im Vierteljahr wenigstens

10 Zeitungsnummern geliefert werden. Wird die erforderliche Zahl von Zeitungsnummern im Vierteljahr nicht erreicht, so werden die entsprechenden Gebühren nacherhoben.

(5) Der Zuschlag zur Gebühr für Postvertriebsstücke für die Luftpostbeförderung beträgt für je 10 Gramm eines Postvertriebsstücks 0,8 Pfennig. Bei der Feststellung des Gewichts gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Gebühren für Postzeitungsgut

(1) Die Gebühr für Postzeitungsgut beträgt 37 Pfennig je Kilogramm. Der Gebührenzuschlag für Postzeitungsgut mit weniger als drei Zeitungsexemplaren beträgt 10 Pfennig je Sendung.

(2) Für Postzeitungsschnellgut wird ein Zuschlag von 11 Pfennig je Kilogramm erhoben.

(3) Für Luftpostzeitungsgut wird zu der Gebühr für Postzeitungsschnellgut ein Zuschlag von 80 Pfennig je Kilogramm erhoben.

§ 9

Gebühren für Streifbandzeitungen

(1) Die Gebühr für eine Streifbandzeitung beträgt:

bis	50 g	50 Pf,
über 50 g bis	100 g	60 Pf,
über 100 g bis	250 g	80 Pf,
über 250 g bis	500 g	1,15 DM,
über 500 g bis	1 000 g	1,90 DM.

(2) Der Luftpostzuschlag beträgt für je 50 Gramm 5 Pfennig.

§ 10

Sondervorschriften für das Land Berlin

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung betragen:

1. der Zuschlag zur Gebühr für Postvertriebsstücke für die Luftpostbeförderung für je 10 Gramm eines Postvertriebsstücks 0,6 Pfennig,
2. der Zuschlag für die Beförderung von Luftpostzeitungsgut 60 Pfennig je Kilogramm.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postzeitungsgebührenordnung vom 9. September 1981 (BGBl. I S. 962) außer Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1982

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Hans Matthöfer

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer-Handwerk
(Isolierermeisterverordnung – IsolMstrV)**

Vom 3. Juni 1982

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Herstellung und Instandhaltung von
 - a) Dämmungen gegen Wärme, Kälte und Schall einschließlich Oberflächenschutz, insbesondere als Ummantelung,
 - b) Sperrungen gegen Feuchtigkeit;
2. Herstellung und Instandhaltung von
 - a) Dämpfungen gegen Schwingungen und
 - b) Abschirmungen gegen Strahlen

einschließlich Akustik-, Trockenbau- und Brandschutzarbeiten an Gebäuden und technischen Anlagen sowie an Fahrzeugen und Schiffen.

(2) Dem Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Bauphysik, insbesondere über Wärme- und Schallehre,
2. Kenntnisse der Berechnung von Wärmedurchgang, -strahlung und -übergang, von Dampfdiffusion, Schallübertragung und -dämmung sowie der Bemessung von Konstruktionen,
3. Kenntnisse der Herstellung von Dämmungen gegen Wärme, Kälte und Schall, von Sperrungen gegen Feuchtigkeit, von Dämpfungen gegen Schwingungen und von Abschirmungen gegen Strahlen,
4. Kenntnisse über Be- und Entlüftungen in Bauteilen und über die Berücksichtigung von Witterungseinflüssen,

5. Kenntnisse der Verfahren für das Messen von Wärme, Kälte, Schall, Dampfdiffusion, Schwingungen und Strahlen,
6. Kenntnisse der Massenberechnung,
7. Kenntnisse der Verwendung von Verbindungs- und Befestigungsmitteln,
8. Kenntnisse über die Einrichtung und den Betrieb von Werkstätten und Baustellen,
9. Kenntnisse der Bau- und Hilfsstoffe, insbesondere der Dämmstoffe,
10. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Bauaufsicht, der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der einschlägigen Normen und Richtlinien sowie über die Vorschriften des Immissionsschutzes,
12. Anfertigen und Lesen von Entwurfsskizzen sowie von Teil- und Sonderzeichnungen,
13. Aufstellen von Massenberechnungen, Leistungsverzeichnissen und Abrechnungen,
14. Be- und Verarbeiten von Bau- und Hilfsstoffen, insbesondere von Dämmstoffen,
15. Be- und Verarbeiten von Metallen, insbesondere Trennen, Umformen und Fügen von Blechen, sowie von Kunststoffen,
16. Ausführen von Schäumarbeiten,
17. Herstellen und Verarbeiten von Mörtelmischungen und Ansetzmassen sowie Verarbeiten von Klebern und Kitten,
18. Herstellen und Anbringen von Schutzmänteln und -verkleidungen einschließlich der für die Dämmung erforderlichen Stütz- und Tragkonstruktionen,
19. Ausführen von Schutzanstrichen, insbesondere auf Bitumenbasis, und von Abdichtungen in Verbindung mit Dämmungen,
20. Herstellen und Einbauen von Verbindungen und Befestigungen einschließlich Verankerungen,
21. Herstellen und Einbauen von Leichtdecken und Fertigteildecken sowie von Trennwänden in Verbindung mit Dämmungen,

- 22. Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten,
- 23. Warten der Maschinen und Geräte sowie Instandhalten der Werkzeuge.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als drei Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. eine Wärmedämmung mit gesteppten Matten, mit Schnüren, Formstücken, Platten oder losen Massen im Stopfverfahren einschließlich eines Oberflächenschutzes aus Hartmantelmassen oder Metallen,
2. eine Kälte- oder Schalldämmung mit geschlossenzelligen Dämmstoffen an Wänden, Decken und Böden oder an Rohrleitungen, Behältern und Armaturen,
3. eine Schalldämmung mit Akustikplatten oder anderen Schalldämmstoffen.

(2) Der Prüfling hat dem Meisterprüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit den Entwurf oder die Werkzeichnung mit Maßangaben, Massenberechnungen, Vorkalkulation und Angebot vorzulegen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern:

1. die Werkzeichnung,
2. die Berechnung der Wärme- oder der Schalldämmung,
3. das Aufmaß,
4. der Arbeitsbericht,
5. die Nachkalkulation,
6. die Angaben über die aufgewandte Arbeitszeit.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. ein Oberflächenschutz aus Blech oder Kunststoff,
2. eine abnehmbare Dämmung,
3. eine Wärmedämmung mit Mineralfasermatten und einer Hartmantelabglättung,

4. eine Kälte- oder eine Schalldämmung.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:

- a) Berechnung der Wärme-, Kälte- und Schalldämmung und Bemessung von Konstruktionen,
- b) Massenberechnung für Dämmungen gegen Wärme, Kälte und Schall, für Sperrungen gegen Feuchtigkeit, für Dämpfungen gegen Schwingungen und für Abschirmungen gegen Strahlen;

2. Technisches Zeichnen:

Anfertigen von Entwurfsskizzen sowie von Teil- und Sonderzeichnungen;

3. Fachtechnologie:

- a) Bauphysik, insbesondere Wärme- und Schalllehre,
- b) Herstellung von Dämmungen gegen Wärme, Kälte und Schall, von Sperrungen gegen Feuchtigkeit, von Dämpfungen gegen Schwingungen und von Abschirmungen gegen Strahlen,
- c) Be- und Entlüftungen in Bauteilen sowie Berücksichtigung von Witterungseinflüssen,
- d) Verwendung von Verbindungs- und Befestigungsmitteln,
- e) Verfahren für das Messen von Wärme, Kälte, Schall, Dampfdiffusion, Schwingungen und Strahlen,
- f) Einrichtung und Betrieb von Werkstätten und Baustellen,
- g) die berufsbezogenen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
- h) die berufsbezogenen Vorschriften der Bauaufsicht, der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der einschlägigen Normen und Richtlinien sowie die Vorschriften des Immissionsschutzes;

4. Werkstoffkunde:

- a) Arten, Eigenschaften, Lagerung, Transport, Verwendung und Verarbeitung der Bau- und Hilfsstoffe, insbesondere der Dämmstoffe,
- b) Verbindungs- und Befestigungsmittel;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und die Nachkalkulation sowie Aufstellung der Leistungsbeschreibung und der Abrechnung.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 15 Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 5.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1982 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 3. Juni 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1982 – 2 BvL 1/81 –, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 48 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. März 1974 (Gesetzbl. der Freien Hansestadt Bremen S. 131) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und damit nichtig, soweit danach Wahlvorschläge für die Wahl zum Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen von einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein müssen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 26. Mai 1982

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

**Berichtigung
der Allgemeinen Zollordnung**

Vom 26. Mai 1982

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 1982 (BGBl. I S. 565), wird wie folgt berichtigt:

1. In § 90 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 91 Abs. 2 Satz 1, § 93 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1, § 94 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 1, § 95 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 96 Abs. 2, § 97 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 Satz 1 und § 98 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 lautet es jeweils statt „überwachende Zollstelle“ richtig „überwachenden Zollstelle“.
2. § 94 Abs. 2 Satz 2 lautet richtig wie folgt:
„Ist die nach § 10 zuständige Zollstelle nicht die überwachende Zollstelle oder soll die Abfertigung zum Zollgutversand bei einer anderen Zollstelle als der überwachenden Zollstelle beantragt werden, so ist das Zollgut zur Durchführung des Verfahrens nach Absatz 5 der überwachenden Zollstelle vorweg vorzuführen.“

Bonn, 26. Mai 1982

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olbertz

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom		Tag des Inkrafttretens
14. 5. 82	Verordnung Nr. 6/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	93	19. 5. 82	1. 6. 82
21. 5. 82	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Dänemark 7831-1-43-22	95	25. 5. 82	25. 5. 82
4. 5. 82	Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zweiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von IFR/VFR-Wechselverfahren für An- und Abflüge zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth) 96-1-2-82	97	27. 5. 82	5. 8. 82

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

23. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 938/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Auberginen für das Wirtschaftsjahr 1982	24. 4. 82	L 111/11
26. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 948/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 65/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr	27. 4. 82	L 113/7
27. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 958/82 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1982	28. 4. 82	L 114/7
27. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 959/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1982	28. 4. 82	L 114/8
27. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 960/82 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1982	28. 4. 82	L 114/9
27. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 961/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1982	28. 4. 82	L 114/11
26. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 976/82 des Rates betreffend die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Indien	29. 4. 82	L 115/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
29. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 994/82 der Kommission zur Verringerung der Tafelweismengen, die in den im Hinblick auf die Destillation nach Verordnung (EWG) Nr. 701/82 unterzeichneten Verträgen und Erklärungen angegeben sind	30. 4. 82	L 116/10
26. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 999/82 des Rates zur Festsetzung der Garantiepreise für Rohrzucker mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten für 1981/1982	1. 5. 82	L 118/1
26. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1000/82 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago und der Republik Uganda über die Garantiepreise für Rohrzucker für 1981/1982	1. 5. 82	L 118/2
30. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1032/82 des Rates zur dritten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1981/82 für Schaf- und Ziegenfleisch	1. 5. 82	L 118/76
30. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1033/82 des Rates zur dritten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1981/82 für Rindfleisch	1. 5. 82	L 118/78
30. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1034/82 des Rates zur vierten Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1981/82	1. 5. 82	L 118/79
30. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1035/82 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse für die Zeit vom 3. Mai bis 16. Mai 1982	1. 5. 82	L 118/80
30. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1036/82 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für die Zeit vom 1. Mai bis zum 16. Mai 1982	1. 5. 82	L 118/82
26. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1037/82 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982	1. 5. 82	L 120/1
26. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1038/82 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982	1. 5. 82	L 120/3
26. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 des Rates über die Grundregeln für die Lieferung von MilCHFetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982	1. 5. 82	L 120/5
26. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1040/82 des Rates über die Lieferung von MilCHFetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982	1. 5. 82	L 120/7
29. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1041/82 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter spanischer Flagge für 1982	1. 5. 82	L 120/9
29. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1042/82 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für auf den Färöern registrierte Schiffe für 1982	1. 5. 82	L 120/18
21. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1108/82 der Kommission zur Bestimmung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2984/78	14. 5. 82	L 133/1
11. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1149/82 des Rates zur vierten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1981/82 für Schaf- und Ziegenfleisch	15. 5. 82	L 134/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
11. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1150/82 des Rates zur vierten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1981/82 für Rindfleisch	15. 5. 82	L 134/3
11. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1151/82 des Rates zur fünften Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1981/82	15. 5. 82	L 134/4
11. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1152/82 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für bestimmte Trockenfüttererzeugnisse für die Zeit vom 17. Mai bis 19. Mai 1982	15. 5. 82	L 134/5
11. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1153/82 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für die Zeit vom 17. Mai bis zum 19. Mai 1982	15. 5. 82	L 134/7
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1180/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	19. 5. 82	L 138/12
Andere Vorschriften			
16. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 883/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 13) mit Ursprung in Korea	17. 4. 82	L 103/8
31. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 885/82 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Polen über den Handel mit Textilwaren sowie des Abkommens in Form eines Briefwechsels	21. 4. 82	L 107/1
20. 4. 82	Entscheidung Nr. 896/82/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung 73/287/EGKS über Koks- und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft	21. 4. 82	L 106/5
20. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 906/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	22. 4. 82	L 108/9
22. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 947/82 der Kommission zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	27. 4. 82	L 113/5
22. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 954/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3810/81 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien (1982)	30. 4. 82	L 117/1
27. 4. 82	Entscheidung Nr. 957/82/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten Drittländern	28. 4. 82	L 114/5
26. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 977/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 über die Senkung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	29. 4. 82	L 115/2
26. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 978/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülphe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei	29. 4. 82	L 115/4
4. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1051/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	6. 5. 82	L 123/1
4. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1056/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	6. 5. 82	L 123/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
5. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1062/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung des neuen in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurses für die BLWU, Dänemark, Frankreich, Griechenland und Italien	6. 5. 82	L 123/29
5. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1063/82 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen im Handel zwischen einigen Mitgliedstaaten	6. 5. 82	L 123/31
4. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1072/82 des Rates zur Verlängerung des vorläufigen Antidumping-Zolls auf mechanische Armbanduhren mit Ursprung in der UdSSR	7. 5. 82	L 125/1
28. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1077/82 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in einigen Drittländern, die an Berliner Handelsmessen 1982 teilnehmen	7. 5. 82	L 125/11
7. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1093/82 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	8. 5. 82	L 126/7
7. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1094/82 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	8. 5. 82	L 126/9
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 661/82 der Kommission vom 8. März 1982 betreffend Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1982)	29. 4. 82	L 115/22
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 871/82 der Kommission vom 14. April 1982 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen mit Ursprung in der UdSSR (ABl. Nr. L 101 vom 16. 4. 1982)	29. 4. 82	L 115/22

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,20 DM (2,40 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 375. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 30. April 1982,
ist im Bundesanzeiger Nr. 94 vom 22. Mai 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 94 vom 22. Mai 1982 kann zum Preis von 3,50 DM
(2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer)
gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)
bezogen werden.